

Pähler Schlucht – eine Nachlese

Wie bereits in der vergangenen BN-Info berichtet, wurde das Verfahren gegen die Besitzerin der Pähler Schlucht niedergeschlagen. Eine Begründung hierzu verweigert uns die Staatsanwaltschaft – im Namen des Volkes!

Nochmals ein kurzer Rückblick: Im Februar 2014 wurden in der Pähler Schlucht, die den Schutzstatus Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, sowie Erosionsschutzwald genießt, massiv alte Bäume entnommen. Bei dieser Aktion wurden nicht nur geschützte Biotopbäume in größerer Anzahl entnommen, es wurden auch hochgradig geschützte Kalktuffquellen sowie deren Wasserzulauf zerstört, der geschützte Burgleitenbach auf großer Länge als Rücketrasse missbraucht und der Wald so unfachmännisch und großflächig aufgelichtet, dass nachfolgende Stürme dem verbliebenen Wald den Rest gegeben haben.

Demütigend ist auch die Auskunft der Staatsanwaltschaft II München auf unsere Anfrage nach Akteneinsicht: „Ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht im Sinne des § 477 Abs. 3 StPO wurde nicht glaubhaft gemacht“, so die Antwort des Gerichts. Dank des Umweltinformationsrechts (ein Segen der EU) konnte unser Landesverband die Unterlagen (Gutachten und Stellungnahmen) für das Verfahren bei der Regierung von Oberbayern anfordern. Deshalb kennen wir die beiden „bemerkenswert“ konträren Stellungnahmen der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF). Die erste gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung der naturschutzrechtlichen Auswirkungen ist datiert auf den 16.7.2014 und wurde für den Waldbereich erstellt von Dr. Helge Walentowski, damals Leiter der LWF. Den Offenlandbereich steuerte Albert Lang (damals Mitarbeiter des Landesamtes für Umwelt (LfU)) bei. Die zentralen Aussagen des Gutachtens lauteten (Zusammenfassung erheblicher Schäden/Beeinträchtigungen):

Bereich Wald

Durch Wegebaumaßnahmen, Befahrung, Holzlagerung sowie durch die Verfüllungen beim Wegerückbau wurden erhebliche Beeinträchtigungen bewirkt. Schluchtwälder wurden durch Einschlag (in Teilflächen sehr starke Auflichtung des aufstockenden Bestandes) und Entnahme von Totholz und Biotopbäumen erheblich beeinträchtigt. Neben der Entnahme an sich wirkt sich die plötzliche Auflichtung negativ auf die Biodiversität aus, da viele lebensraumtypische hygrophile/hygromorphe Arten (z.B. luftfeuchtebedürftige baum- und felsbesiedelnde Moosarten) sehr austrocknungsempfindlich sind. Aktive Sofortmaßnahmen sind kaum möglich. Zur Minimierung der erheblichen Beeinträchtigungen ist ein möglichst rascher Kronenschluss in den gesetzlich geschützten Waldbiotopflächen und ihrer Umgebung anzustreben und solange sollten keine weiteren Hiebsmaßnahmen stattfinden. Eine erhebliche, nachteilige Auswirkung auf die Erreichung oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume (Anm: der geschützten FFH-Waldlebensräume) ist durch die Hiebsmaßnahme und Rücketätigkeit aufgetreten.

Im Kontext mit den Erhaltungszielen 14 und 15 liegen erhebliche Beeinträchtigungen vor:

– In Bezug auf das Erhaltungsziel 14 wurden für a) für den Lebensraumtyp (LRT) 9130 und b) für den LRT 9180* Verschlechterungen des Erhaltungszustandes von A nach B festgestellt. In Bezug auf das EHZ sind diese Verschlechterungen als erheblich anzusehen, da deren Beeinträchtigung vor dem Hintergrund der eingangs geschilderten schluchtspezifischen standörtlichen und von populationsökologischen Besonderheiten (stenöke, reliktsch isolierte Arten, Kleinpopulationen etc.) zu sehen ist.

– In Bezug auf das Erhaltungsziel 15 wurde für den LRT 91E0* a) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von A nach B festgestellt. Gemäß den Flächenvorgaben von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) bezogen auf das FFH-Teilgebiet 8033-371-01 liegen b) die Flächenverluste des LRT 91 E0* über den dort formulierten Bagatellgrenzen. Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT aus den dargestellten Sachverhalten anzunehmen. Auch hier sind die bereits genannten lokalen Besonderheiten zusätzlich zu gewichten (Burgleitenbach ist im EHZ explizit genannt).“

Bereich Offenland

„Durch das Befahren der Bachsohle mit schwerem Gerät auf ca. 40% der Länge des Burgleitenbachs im Teilgebiet ist zumindest kurz- und mittelfristig in die natürliche Ablaufwirkung des Wassers erheblich eingegriffen.

Gemäß der Vorgaben aus LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist für den LRT 7220* Kalktuffquellen jeglicher Flächenverlust in einem Gebiet als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Dies ist hier der Fall. Nicht nur die dokumentierten Reste von zwei ehemaligen Kalktuffquellen (ID 1, 2) sind hier zu nennen, sondern auch diejenigen Kalktuffquellen mit nachvollziehbaren Teilerstörungen (ID 5, 6). Auf etwa einem Drittel der im Teilgebiet 01 erfassten Kalktuffquellen ist eine Beeinträchtigung durch die forstwirtschaftlichen Maßnahmen entstanden.“

Nachdem sich Dr. Helge Walentowski erfolgreich als Professor an die Hochschule nach Göttingen beworben hatte, hat dieselbe Abteilung des LWF plötzlich ein zweites Gutachten vom 1.3.2016 zum selben Vorgang „aus dem Hut gezaubert“. Autor ist Alois Zollner, Leiter der Abteilung Biodiversität, Naturschutz und Jagd.

Sein Fazit:

„Als Ergebnis kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Auswirkungen der forstlichen Hiebsmaßnahme in Bezug auf die naturschutzfachlich relevanten Waldschutzgüter in Anbetracht einer günstigen Prognose einer möglichen Regeneration aus forstlicher Sicht nicht erheblich bzw. in Bezug auf die anderen Schutzgüter nicht eindeutig der forstlichen Hiebsmaßnahme zuzuordnen oder grundsätzlich nicht zweifelsfrei nachzuweisen sind.“

Wir halten also fest: Wald, auch hochgradig geschützter Wald, kann also beliebig zerstört werden, solange er sich wieder regenerieren kann, was in unseren Breitengraden wohl nach etlichen Jahrhunderten irgendwann passieren wird. Eine Erheblichkeit von Schäden kann Herr Zollner nicht erkennen – unter Missachtung der deutschlandweit gültigen Kategorisierungen von A bis C. Alle anderen Schäden des Offenlandes, also die Zerstörung der Kalktuffquellen oder des Bachbettes können seiner Ansicht nach nicht bewiesen werden und sind damit für das Verfahren irrelevant. Solcherlei krasse Verbiegung von Wahrheiten aus einer staatlichen Behörde, die dem ersten Gutachten von Walentowski aus derselben Behörde diametral entgegenstehen, hätte eigentlich die Staatsanwältin aufhorchen lassen müssen.

Uns war klar, dass durch unsere Anzeige die gesamte Waldbauernschaft incl. deren Waldbesitzerververtretungen, sowie der bayerische Staat als Anteilseigner von 30,1% der bayerischen Wälder aufgeschreckt war und sich keine Einschränkungen der Holznutzung gefallen lassen würden. Dass wir da einen langen Atem und viel Geld durch alle Gerichtsinstanzen bräuchten, war uns auch bewusst. Unsere Kreisgruppe hat bereits im Vorfeld für Gutachten viel Geld in die Hand genommen und Zeit investiert. Zu einer öffentlichen Verhandlung ist es niemals gekommen, das Verfahren wurde niedergeschlagen – auch so kann sich dieser Staat unangenehmen Wahrheiten und einer öffentlichen Diskussion entziehen.

Was haben wir daraus gelernt? Es gibt in diesem Bayern keinen Schutz für Wälder, außer in Nationalparks. Die in allen sonstigen Schutzgebieten eingefügte Klausel der Erlaubnis der „ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft“ zusammen mit dem zahnlosen „Waldgesetz für Bayern“ ist die Legitimation für jede auch noch so große Schandtat in unseren Wäldern. Wenn dann auch noch Behörden (auf politischen Druck hin?) Gutachten umschreiben und eine ahnungslose Staatsanwaltschaft ihren Segen erteilt, ist auch auf lange Sicht keine Besserung im Waldnaturschutz zu erwarten. Den Artenschutz für tausende Totholzpilze und Totholzkäfer, sowie viele weitere seltene Waldbewohner können wir auch mit einem erfolgreichen Volksbegehren Artenschutz getrost an den Nagel hängen. Die Gutachten können auf unserer Webseite gerne eingesehen werden.

*Helmut Hermann
Vorstandsmitglied
Bund Naturschutz in Bayern,
Kreisgruppe WM-SOG*



Raubbau in der Pähler Schlucht
Fotos: Helmut Hermann